

MVG-Tier 2024

Allgemeine Bedingungen der MVG für die Tier-Ertragsschadenversicherung (AV TIS/TISK 2024 – MVG-Tier)

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherte Gefahren	2
2.	Versicherte Schäden	2
3.	Ertragsschaden, Deckungsbeitrag.....	2
4.	Allgemeine Ausschlüsse	2
5.	Versicherungsort.....	2
6.	Haftzeit	2
7.	Versicherungssumme	2
8.	Unterversicherung	2
9.	Umfang und Feststellung der Entschädigung.....	3
10.	Vorsorge, Stichtagsregelung.....	3
11.	Dauer der Versicherung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Wartezeit	3
12.	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters.....	3
13.	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften	4
14.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	4
15.	Gefahrerhöhung.....	4
16.	Beitrag	5
17.	Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung	5
18.	Sachverständigenverfahren	5
19.	Buchführungspflicht	6
20.	Mehrere Versicherungsnehmer, Zurechnung von Kenntnis und Verhalten	6
21.	Besondere Verwirkungsgründe.....	6
22.	Zahlung der Entschädigung.....	6
23.	Rechtsverhältnis nach Eintritt des Ertragsschadens	6
24.	Textform	6
25.	Zuständiges Gericht, Beschwerden	6
26.	Beitragsanpassung	6
27.	Bedingungsanpassung	6
28.	Sanktionsklausel.....	7
29.	Schlussbestimmung.....	7

- 1. Versicherte Gefahren**
 - 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gefahren.
 - 1.2 Landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die Tierzucht oder tierische Veredlungswirtschaft betreiben, können versichert werden gegen den Ertragsschaden gemäß Nr. 3 infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen (i. S. d. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen) mit direktem Bezug auf den Versicherungs-ort,
 - 1.2.1 anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten im Tierbestand,
 - 1.2.2 Unfall im Tierbestand (ein Unfall liegt vor, wenn die versicherten Tiere durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Feuer, Blitzschlag, Explosionen, Infektionen und alle hieraus resultierenden Folgen fallen nicht unter den Unfallbegriff), von akutem Botulismus bei Rindern,
 - 1.2.4 Diebstahl im Tierbestand,
 - 1.2.5 von Beanstandungen bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe im Rahmen der nachstehenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
 - Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kontaminanten-Verordnung - KmV),
 - Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung RHmV).
 - 1.2.7 von unvorhergesehener Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Verderb der produzierten Milch gem. Nr. 2.6.1 sowie für die Entsorgungskosten und Ertragsminderungen gem. Nr. 2.6.2-2.6.4. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.
 - 1.3 Soweit einzelne Gefahren nicht versichert sind, sind die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.
- 2. Versicherte Schäden**

Entschädigung wird geleistet, wenn die versicherten Gefahren Ertragsschäden verursachen durch:

 - 2.1 Tierverluste,
 - 2.2 Verminderung der tierischen Produktionsleistung,
 - 2.3 Wertminderung der tierischen Erzeugnisse,
 - 2.4 Unterbrechung des Produktionsverfahrens,
 - 2.5 Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen.
 - 2.6 Sofern Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren nach 1.2.7 vereinbart ist, besteht zusätzlich Versicherungsschutz für:
 - 2.6.1 die vom versicherten Betrieb zum Verkauf vorgesehene Milch während des Transportes, der Einlagerung oder Lagerung,
 - 2.6.2 die Entsorgungskosten der nicht verkehrsfähigen bzw. lebensmitteluntauglichen kontaminierten oder verdorbenen Milch,
 - 2.6.3 Ertragsausfälle durch die Reduzierung des Milchgeldes durch den abnehmenden Betrieb (Molkerei etc.) entsprechend der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Milchgüteverordnung. Versichert sind dabei auch Bonuszahlungen und Sondervergütungen, die der abnehmende Betrieb dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Schadenereignisses nicht zahlt.
 - 2.6.4 die Ertragsminderung, sofern im Versicherungsfall nicht verkehrsfähige Milch noch anderweitig verwendet werden kann (Mindererlös).
- 3. Ertragsschaden, Deckungsbeitrag**
 - 3.1 Der Ertragsschaden ist die Verminderung des Deckungsbeitrags gemäß Nr. 2 unter Berücksichtigung der fortlaufenden Kosten in dem versicherten Produktionsverfahren.
 - 3.2 Der Deckungsbeitrag ist die Differenz zwischen den proportionalen marktfähigen Leistungen und den proportionalen Spezialkosten des versicherten Produktionsverfahrens. Eine Verminderung des Deckungsbeitrags liegt bei einem Rückgang des Erlöses oder einer Erhöhung der Kosten für die Produktion der marktfähigen Erzeugnisse vor.
 - 3.3 Mitversichert gelten Rückwirkungsschäden der ersten vor- und nachgelagerten Handelsstufe. Ein Rückwirkungsschaden liegt vor, wenn durch den Eintritt einer versicherten Gefahr in einem vertraglich mit dem Versicherungsnehmer verbundenen Fremdbetrieb (Zulieferer oder Abnehmer der ersten Handelsstufe) ein Ertragsschaden bei dem Versicherungsnehmer entsteht, ohne dass sich in dem Betrieb des Versicherungsnehmers eine versicherte Gefahr verwirklicht hat.
 - 3.4 Nicht versichert sind
 - 3.4.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt,
 - 3.4.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle für Gewerbebetriebe und Betriebe, die nach § 24, Absatz 4 Umsatzsteuergesetz zur Regelbesteuerung optiert haben,
 - 3.4.3 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti,
 - 3.4.4 umsatzabhängige Gebühren, Beiträge und Versicherungsbeiträge,
 - 3.4.5 Gewinne und Kosten, die mit dem Produktionsbetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften,
- 3.4.6 Vertragsstrafen, Pönalen, Konventionalstrafen, Schadenersatzforderungen,
 - 3.4.7 Ertragsausfälle von fremdem Eigentum (z. B. Lohnmast).
- 4. Allgemeine Ausschlüsse**
 - 4.1 Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht
 - 4.1.1 für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren;
 - 4.1.2 für Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht sind;
 - 4.1.3 für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung und Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
 - 4.1.4 für Wertminderungen, die nicht unmittelbar auf eine tierseuchenrechtliche Anordnung mit direktem Bezug auf den Versicherungs-ort, sondern auf ein verändertes Nachfrage- oder Marktverhalten zurückzuführen sind.
 - 4.2 Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Nr. 1.2.7 nicht
 - 4.2.1 für Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen,
 - 4.2.2 für Schäden durch Tierseuchen und übertragbare Tierkrankheiten,
 - 4.2.3 für Schäden durch Ertragsminderungen bzw. Reduzierungen des Milchgeldes, die keine Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der vom versicherten Betrieb produzierten Milch gem. Ziffer 1.2.7 sind,
 - 4.2.4 für Schäden durch Haftpflichtansprüche Dritter aus jedweden Grund gegen den Versicherungsnehmer. Dies gilt insbesondere für jede Produkthaftung gegenüber Dritten.
 - 4.3 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ertragsschaden erheblich vergrößert wird:
 - 4.3.1 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, soweit diese nicht durch versicherte Ereignisse verursacht sind;
 - 4.3.2 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, abhanden gekommener Sachen bzw. verletzter, verendeter oder getöteter Tiere nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - 4.3.3 dadurch, dass der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall den Wiederaufbau oder die Ergänzung des Tierbestandes trotz behördlicher Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder das Produktionsverfahren verändert oder die behördlichen Maßnahmen durch ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers länger aufrechterhalten werden.
- 5. Versicherungsort**
 - 5.1 Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte.
 - 5.2 Für Rückwirkungsschäden der ersten vor- und nachgelagerten Handelsstufe ist der Versicherungsort Deutschland.
- 6. Haftzeit**

Der Versicherer haftet für den Ertragsschaden, der, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadenereignisses entsteht (Haftzeit).
- 7. Versicherungssumme**
 - 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme durch den vereinbarten Summenermittlungsbogen für alle versicherten Produktionsverfahren festgestellt. Der Summenermittlungsbogen ist Bestandteil des Vertrages. Die Versicherungssumme kann gebildet werden durch:
 - 7.1.1 vom Versicherungsnehmer vorgegebene Tierzahlen und Leistungsdaten und vom Versicherer vorgegebene Wertansätze für Tierwerte und Deckungsbeiträge,
 - 7.1.2 vom Versicherungsnehmer vorgegebene Tierzahlen, Leistungsdaten und individuelle Wertansätze für Tierwerte und Deckungsbeiträge.
 - 7.2 Die Gesamtversicherungssumme eines Vertrages ergibt sich aus der Addition der Versicherungssummen aller versicherten Produktionsverfahren.
- 8. Unterversicherung**
 - 8.1 Wird die Versicherungssumme nach Nr. 7.1.1 gebildet, gilt: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der versicherte Produktionsumfang (berechnet aus Anzahl der Tierplätze x biologische Leistung) eines Produktionsverfahrens kleiner als der tatsächlich festgestellte Produktionsumfang im Schadenfall ist. Liegt eine Unterversicherung vor, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie der Produktionsumfang laut Summenermittlungsbogen zu dem tatsächlich festgestellten Produktionsumfang. Auf den versicherten Produktionsumfang wird ein Unterversicherungsverzicht in Höhe von 20 % gewährt.
 - 8.2 Wird die Versicherungssumme nach Nr. 7.1.2 gebildet, gilt: Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme im Schadenfall niedriger als der tatsächlich vom Versicherer festgestellte Versicherungswert ist. Der Versicherungswert wird analog der Versicherungssumme über die tatsächliche Tierzahl, biologische Leistung, Deckungsbeitrag und Tierwert ermittelt. Liegt eine Unterversicherung vor, so wird nur der Teil des Schadens

- ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme laut Summenermittlungsbogen zu dem tatsächlich festgestellten Versicherungswert.
- 9. Umfang und Feststellung der Entschädigung**
- 9.1 Zu ersetzen ist der Ertragsschaden in den versicherten Produktionsverfahren, soweit er den vereinbarten Selbstbehalt des Produktionsverfahrens übersteigt.
- 9.1.1 Der Ertragsschaden wird im Rahmen einer Vergleichsrechnung der Deckungsbeiträge für die versicherten und vom Schaden betroffenen Produktionsverfahren ermittelt. Der Ertragsschaden ist die Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag ohne Schaden (Soll-Betrieb) und dem Deckungsbeitrag mit Schaden (Ist-Betrieb).
- 9.1.2 Sofern sich bei Leistungsfällen infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen gemäß Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen während des Schadenzeitraumes ein negativer Wert für den Deckungsbeitrag ohne Schaden (Soll-Betrieb) ergibt, erfolgt keine Anrechnung dieses negativen Wertes in der Vergleichsrechnung. In diesem Fall wird bei der Berechnung ein Deckungsbeitrag von Null Euro für den Soll-Betrieb zugrunde gelegt.
- 9.2 Bei der Feststellung des Ertragsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn der versicherte Schaden nicht eingetreten wäre.
- 9.3 Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet. Dies gilt auch, soweit der Versicherungsnehmer wegen Seuchen oder Krankheiten eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätte.
- 9.4 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge des versicherten Schadens innerhalb der Haftzeit ergeben, sind zu berücksichtigen.
- 9.5 Die Entschädigungsleistung wird durch die Gesamtversicherungssumme des Vertrages begrenzt.
- 9.6 Ist Versicherungsschutz nach 1.2.7 vereinbart, wird die Entschädigungsleistung abweichend von 9.5 auf 3 % der Versicherungssumme des Produktionsverfahrens Milchproduktion begrenzt.
- 9.7 Ist Versicherungsschutz nach 1.2.7 vereinbart, beträgt der Selbstbehalt zu diesem Punkt 3 % des Jahreselbstbehaltes des Produktionsverfahrens Milchproduktion. Die Anrechnung des Selbstbehaltes erfolgt je Schadenfall.
- 10. Vorsorge, Stichtagsregelung**
- 10.1 Sofern eine Erhöhung des Produktionsumfanges (Tierbestand oder biologische Leistung) seit der letzten Beitragsaufälligkeit stattgefunden hat, erhöht sich die Gesamtversicherungssumme bis zur nächsten Beitragsaufälligkeit um 10 % (Vorsorge).
- 10.2 Zur Hauptfälligkeit des Vertrages hat der Versicherungsnehmer veränderte Werte der Summenermittlung (Tierzahlen, biologische Leistung, ggf. Tierwerte und Deckungsbeiträge) an den Versicherer zu melden. Anderenfalls entfällt die Vorsorge nach Nr. 10.1.
- 11. Dauer der Versicherung, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Wartezeit**
- 11.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 11.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer das versicherte Produktionsverfahren vorübergehend nicht mehr betreibt.
- 11.3 Die Versicherung beginnt nach Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit. Die Versicherung beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird.
- 11.4 Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten als vereinbart. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens jedoch mit Eingang der Angebotsanfrage beim Versicherer.
- 11.5 Bei behördlichen Maßnahmen innerhalb der Wartezeit wird diese unterbrochen. Die Wartezeit beginnt von neuem nach Aufhebung sämtlicher behördlich angeordneter Maßnahmen.
- 11.6 Wird der Versicherungsumfang erweitert, beginnt für den Bestandteil, um den sich der Versicherungsumfang erweitert hat, eine erneute Wartezeit. Die Wartezeit beginnt in diesem Fall mit dem im Versicherungsschein für den erweiterten Umfang bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens jedoch mit Eingang der Meldung der Erweiterung beim Versicherer.
- 11.7 Für Unfälle und akuten Botulismus besteht keine Wartezeit. Für die Gefahren BSE und TBC gilt die Wartezeit von einem Monat.
- 11.8 Tritt der Versicherungsfall während der Wartezeit ein, ist der Versicherer leistungsfrei. Zudem können der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Versicherungsfalles mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Fall der Kündigung hat der Versicherer den Beitrag in vollem Umfang zurück zu erstatten.
- 12. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**
- 12.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Angebotsanfrage dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Angebotsanfrage, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 12.2 Folgende Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht gelten:
- 12.2.1 Vertragsänderung: Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 12.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit: Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 12.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 12.2.3 Kündigung: Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 12.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- 12.2.4 Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (12.2.1), zum Rücktritt (12.2.2) und zur Kündigung (12.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- 12.2.5 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 12.3 Folgende Fristen für die Ausübung der Rechte des Versicherers gelten: Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 12.4 Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 12.5 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 12.1 und Nr. 12.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 12.6 Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach

Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

13. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

- 13.1 Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass
- 13.1.1 die Vorschriften des Tierseuchengesetzes, der Ausführungsgesetze und -verordnungen oder Verwaltungsanordnungen, die aufgrund dieser Bestimmungen ergingen, eingehalten werden,
- 13.1.2 alle seine Tierhaltung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sowie vereinbarte Sicherheitsvorschriften eingehalten werden,
- 13.1.3 die Aufnahme von Tieren in den Bestand verhindert wird, soweit ihm Umstände bekannt sind oder sein müssen, die notwendig zu behördlichen Maßnahmen nach dem Tierseuchengesetz führen, insbesondere Tiere ungeklärter Herkunft,
- 13.1.4 in seinem Betrieb keine Speiseabfälle verfüttert werden.
- 13.1.5 sämtliche technischen Anlagen der für die Tierhaltung genutzten Gebäude nach Vorgaben der Hersteller gewartet und betrieben werden,
- 13.1.6 in den versicherten Produktionsverfahren Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Ferkelerzeugung und Jungsauenaufzucht ein nichtschadenbedingter Austausch von mehr als 50 % des versicherten Bestandes innerhalb von drei Monaten dem Versicherer gemeldet wird.
- 13.2 Milchviehhaltende Betriebe, die
- 13.2.1 übertragbare Krankheiten versichert haben, verpflichten sich, Ergebnisse der Milchleistungsprüfung in geeigneter Form zwei Jahre aufzuheben.
- 13.2.2 Versicherungsschutz nach 1.2.7 vereinbart haben, verpflichten sich, ein Sicherheitsmanagement zur Vermeidung des Eintrages von Hemmstoffen, Schadstoffen oder Fremdstoffen in die Sammelmilch durchzuführen und ihre Mitarbeitenden hierüber entsprechend zu informieren und zu schulen.
- 13.2.3 Versicherungsschutz nach 1.2.7 vereinbart haben, verpflichten sich, die Wartung der Melk-, Lager- und Kühltechnik nach Vorgaben des Herstellers durchzuführen, die Wartung zu dokumentieren und Protokolle der Wartung 24 Monate aufzubewahren.
- 13.3 Falls die Anzahl somatischer Zellen in der Sammelmilch 350.000 Zellen pro ml Milch übersteigt, sind in Absprache mit dem Bestandstierarzt geeignete Maßnahmen durchzuführen und der Versicherer ist darüber in Kenntnis zu setzen. Die Durchführung der Maßnahmen sowie der Erfolg sind zu dokumentieren, die Dokumentation ist zwei Jahre nach Durchführung aufzuheben.
- 13.4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 19 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

14. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 14.1 Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens gemäß Nr. 2, der einen Ertragsschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 14.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer
- 14.2.1 Seuchen oder Seuchenverdacht,
- 14.2.2 jede behördliche Maßnahme, die eine Leistungsverpflichtung des Versicherers auszulösen in der Lage ist,
- 14.2.3 Unfälle und akuten Botulismus im Tierbestand, die eine Leistungspflicht des Versicherers auszulösen in der Lage sind,
- 14.2.4 bei Versicherung von übertragbaren Krankheiten jede erhebliche Erkrankung im Tierbestand des versicherten Produktionsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
- 14.3 Die Anzeige hat telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer Anzeige in Textform bleibt bei telefonischer Schadenanzeige bestehen. Der Versicherungsnehmer hat den Ertragsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit dem nicht behördliche Weisungen entgegenstehen. Er hat, wenn es die Umstände gestatten, Weisungen des Versicherers einzuholen.
- 14.4 Bei und nach Eintritt des Ertragsschadens hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft, auf Verlangen in Textform, zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Nr. 14.1 bis 14.3. zu erfüllen.
- 14.4.1 Ferner hat der Versicherungsnehmer Erkrankungen und Untersuchungsergebnisse sowie die behördlichen Maßnahmen nachzuweisen,

- 14.4.2 dem Versicherer, dessen Repräsentanten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen in Textform, zu erteilen. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 14.5 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
- 14.6 Folgende Rechtsfolgen gelten bei Obliegenheitsverletzung:
- 14.6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 14.6.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 14.6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

15. Gefahrerhöhung

- 15.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 15.2 Folgende Rechtsfolgen gelten bei Gefahrerhöhung:
- 15.2.1 Eine ohne seine vorherige Zustimmung vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 15.2.2 Hat der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, kann er der fristlosen Kündigung widersprechen. In diesem Fall wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
- 15.2.3 Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 15.2.4 Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.
- 15.2.5 Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wiederhergestellt ist, der vor Gefahrerhöhung bestand.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, wenn er die Gefahrerhöhung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat und der Versicherungsfall nach Gefahrerhöhung eintritt.
- 15.3.2 er eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigt und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
- 15.3.3 er eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt hat und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
- 15.4 Der Versicherer kann den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
- 15.4.1 der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschuldet nicht eingeholt hat,
- 15.4.2 dem Versicherer die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war,
- 15.4.3 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder
- 15.4.4 die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

- 15.5 Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Im Fall der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.
- 15.6 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn
- 15.6.1 sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
- 15.6.2 nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll oder
- 15.6.3 die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.
- 15.7 Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Haltungsweise der versicherten Tiere seines Betriebes oder das Produktionsverfahren ändert. In den Produktionsverfahren Ferkelerzeugung, Milchproduktion und Mutterkuhhaltung gilt ein Austausch des versicherten Bestandes, der nicht infolge eines Leistungsfalls erfolgt, als Gefahrerhöhung.
- 16. Beitrag**
- 16.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 16.2 Zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags und den Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gelten folgende Bestimmungen:
- 16.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines, der Zahlungsaufforderung und aller sonstigen Vertragsunterlagen, sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Fristen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
- 16.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 16.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 16.3 Zur Zahlung der Folgebeiträge und den Folgen verspäteter Zahlung von Folgebeiträgen gelten folgende Bestimmungen:
- 16.3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 16.3.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 16.3.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen, Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 16.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz (Leistungsfreiheit), wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- 16.3.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen (Kündigungsrecht), wenn er den Versicherungsnehmer nach der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 16.4 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform verfassten Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung
- außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 16.5 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.
- 16.6 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes berechnet. Bei Rücktritt wegen Nichtzahlung des ersten oder einmaligen Beitrags werden 20 % des Beitrags der ersten Versicherungsperiode berechnet.
- 16.7 Für Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunden oder Nachforschungen der Anschrift betragen die Kosten 6,50 €. Für Rückläufer im SEPA-Lastschriftverfahren bei vorliegender Pre-Notification werden die Gebühren der bezogenen Bank berechnet, für jede Mahnung betragen die Kosten 2,00 € zzgl. Porto. Dem Versicherungsnehmer ist jedoch jederzeit und uneingeschränkt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 17. Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung**
- 17.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Minderung des Ertragsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last, soweit
- 17.1.1 sie darauf ausgerichtet sind den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers zu verringern,
- 17.1.2 der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 17.2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
- 17.2.1 durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
- 17.2.2 durch sie über das vom Ertragsschaden betroffene Produktionsverfahren hinaus Nutzen entsteht,
- 17.2.3 sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- 17.3 Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Ertragsschaden.
- 18. Sachverständigenverfahren**
- 18.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Schadenereignisses vereinbaren, dass die Höhe des Ertragsschadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 18.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 18.2.1 Jede Partei benennt einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 18.2.2 Beide Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 18.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- 18.3 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 18.4 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 18.5 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 18.6 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegen-

- heiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 18.7 Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Ertragsschadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes ergeben:
- 18.7.1 eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn des Eintritts des Schadenereignisses und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- 18.7.2 eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens, aus der sich ergibt, wie sich der Deckungsbeitrag während der Haftzeit ohne Eintritt des Schadenereignisses gestaltet hätte;
- 18.7.3 eine Deckungsbeitragsrechnung des versicherten Produktionsverfahrens, aus der sich ergibt, wie sich der Deckungsbeitrag während der Haftzeit infolge des Eintritts des Schadenereignisses gestaltet hat;
- 18.7.4 ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Ertragsschadens berücksichtigt worden sind.
- 18.8 Die Deckungsbeitragsrechnungen sind im Sinne der Nr. 3 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der während der Haftzeit fortlaufenden Kosten.
- 19. Buchführungspflicht**
- 19.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- 19.2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des §28 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
- 20. Mehrere Versicherungsnehmer, Zurechnung von Kenntnis und Verhalten**
- 20.1 Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen
- 20.2 Kenntnis und Verhalten des/der Repräsentanten sind dem Verhalten und der Kenntnis des/der Versicherungsnehmer(s) gleichgestellt.
- 21. Besondere Verwirklichungsgründe**
- 21.1 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gilt:
- 21.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 21.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 21.2 Bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt: Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die arglistige Täuschung als bewiesen.
- 22. Zahlung der Entschädigung**
- 22.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- 22.2 Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Eintritt des Schadenereignisses und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit des Schadenereignisses mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- 22.3 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 22.3.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 22.3.2 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 22.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 22.4 Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 22.1 und Nr. 22.3.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 22.5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben:
- 22.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- 22.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenereignisses ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- 23. Rechtsverhältnis nach Eintritt des Ertragsschadens**
- Nach dem Eintritt eines Ertragsschadens können Versicherer und Versicherungsnehmer jeden zwischen ihnen bestehenden Ertragsschadenversicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 24. Textform**
- Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform.
- 25. Zuständiges Gericht, Beschwerden**
- 25.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses eine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung, seinen Wohnsitz hatte. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- 25.3 Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:
- den Vorstand der Uelzener Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft a. G.,
Veerßer Str. 65/67, 29525 Uelzen
E-Mail: vorstand@uelzener.de
Internet: www.uelzener.de
 - die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Postfach 13 08, 53003 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de
 - den Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- 26. Beitragsanpassung**
- Der Versicherer kann den Beitrag mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Prämiensatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 27. Bedingungsanpassung**
- 27.1 Der Versicherer ist berechtigt,
- 27.1.1 bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- 27.1.2 bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
- 27.1.3 im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- 27.1.4 zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

- 27.2 Die nach 27.1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.
- 27.3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach 27.2 ist zu beachten.
28. **Sanktionsklausel**
Es besteht, unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
29. **Schlussbestimmung**
Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.